

Regelungen zum Erwerb des Zertifikats „Nachhaltigkeit“ an der Universität Trier

vom 6. November 2024

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Diese Ordnung regelt Gegenstand, Ziel und Anforderungen des Studiums zum Erwerb des Zertifikats „Nachhaltigkeit“.
- (2) Das Lehrangebot wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Trier bereitgestellt. Es kann durch Aktivitäten lokaler Gruppen, die sich mit Nachhaltigkeitsthemen beschäftigen, ergänzt werden.
- (3) Das „Zentrum für Nachhaltigkeit“ an der Universität Trier organisiert das Lehrprogramm, stellt die Veranstaltungen zusammen und bereitet die Zertifizierung nach § 7 vor.
- (4) Bis zur Errichtung des Zentrums übernehmen diese Aufgaben kommissarisch die Fächer BWL und Rechtswissenschaften.

§ 2 Teilnahme

Das Zertifikat kann von Studierenden aller Fächer parallel zu einem grundständigen oder einem weiterbildenden Studium absolviert werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Zertifikatsstudium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Gegenstand und Ziel des Zertifikats

- (1) Gegenstand des Zertifikatsstudiums sind Lehrveranstaltungen der Universität Trier mit Nachhaltigkeitsbezug sowie Veranstaltungen und Aktivitäten studentischer Gruppen und lokaler Initiativen.
- (2) Die Studierenden sollen ein grundlegendes Verständnis für die Thematik Nachhaltigkeit in ihren unterschiedlichen Facetten entwickeln und angehalten werden, sich dafür aktiv einzusetzen.
- (3) Mit dem Zertifikat wird den Studierenden bescheinigt, dass sie sich mit der Thematik aktiv auseinandergesetzt haben.

§ 5 Studienumfang und Studienanforderungen

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums ist der Nachweis von mindestens vier Aktivitäten erforderlich.
- (2) Mindestens zwei Aktivitäten müssen aus dem aktiven und regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Trier bestehen.
- (3) Die weiteren zwei Aktivitäten können gleichfalls aus dem aktiven und regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Trier bestehen. Alternativ können sie durch den Besuch von studentischen Initiativen im ähnlichen Umfang oder bei externen Akteuren erworben werden, wenn diese mindestens einen Umfang von jeweils ca. zehn Stunden haben. Dabei können auch kleinere Aktionen aufsummiert werden, um den Gesamtumfang zu erreichen.

§ 6 Nachweise

- (1) Für die Lehrveranstaltungen der Universität Trier sind Nachweise über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen.
- (2) Für die Aktivitäten bei studentischen Initiativen und externen Akteuren sind Nachweise vorzulegen, die den beschriebenen Umfang bestätigen.

§ 7 Zertifikat

Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter des Zentrums für Nachhaltigkeit stellt auf Antrag das Zertifikat aus, wenn die in § 6 geforderten Nachweise erbracht sind. Bis zur Errichtung des Zentrums übernimmt diese Aufgaben kommissarisch die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs V.

Trier, den 6. November 2024

Der Dekan des FB V
der Universität Trier